

len Prüfungshandlungen und damit das konkrete Naß der Einschränkung der subjektiven Rechte im gesetzlich zulässigen Rahmen bestimmen. Das trifft insbesondere auf die Gestaltung der Verdächtigenbefragung zu. Daneben gibt es weitere konkrete Umstände, die den taktischen Gestaltungsrahmen und damit das konkrete Maß der Einschränkung der subjektiven Rechte des Verdächtigen bestimmen.

Zank u. a. ist in diesem Zusammenhang zuzustimmen, wenn sie ausführen, daß aus Sicht des Verantwortungsbereiches der Untersuchungsorgane des MfS der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der möglichen Straftat und die daraus sowie aus der jeweiligen konkreten politischen und politisch-operativen Situation resultierenden Sicherheitsbedürfnisse die entscheidenden Kriterien für die Zulässigkeit der Befragung von Verdächtigen bei der Untersuchung von Straftaten sind.^X

Desweiteren sind diese Kriterien auch von Bedeutung für das Maß der notwendigen Einschränkung der subjektiven Rechte des Verdächtigen im zulässigen taktischen Gestaltungsrahmen. Diese Kriterien für die Zulässigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Verdächtigenbefragungen spielen stets eine Rolle bei der Untersuchung politisch-operativ bedeutungsvoller Vorkommnisse, insbesondere nach Zuführungen und Festnahmen von Personen bei Geschehnissen mit möglicher strafrechtlicher Relevanz, aber auch bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge¹ oder auf der Grundlage anderer operativer Materialien, wenn operativ brisante Informationen ein sofortiges Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS zur Verhinderung geplanter feindlich-negativer Handlungen oder zur Abwehr von Gefahren in der operativen Arbeit erfordern.

Abschließend soll noch auf einige Aspekte betreffs der Stellung jugendlicher Verdächtiger hingewiesen werden. Für die ¹

¹ vgl. Forschungsergebnisse von Zank u. a., September 1981, a. a. O., S. 221 f.